



Satzung

des Hessischen Fechterverband e. V.

Beschlossen beim Hessischen Fechtertag
am 26.03.2023 in Breidenbach

In der folgenden Satzung wird lediglich zur Vereinfachung der Diktion ausschließlich die männliche Sprachform (generisches Maskulinum) verwendet. Selbstverständlich stehen Wahl und Wählbarkeit zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.

Paragrafenverzeichnis

Präambel.....	4
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr	5
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 3 Zweck und Aufgaben des HFV	5
§ 4 Ethik und Verbandsführung.....	6
§ 5 Rechtsgrundlagen.....	6
§ 6 Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Rechte der Mitglieder	7
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 9 Organe und Ausschüsse des HFV	9
§ 10 Hessischer Fechttag	9
§ 11 Tagesordnung des Hessischen Fechtertages	9
§ 12 Beschlussfassung und Abstimmung im Hessischen Fechttag	10
§ 13 Wahlen und Wahlverfahren im Hessischen Fechttag.....	10
§ 14 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft	11
§ 15 Präsidium	11
§ 16 Beauftragte und Referenten	12
§ 17 Sportausschuss	13
§ 18 Rechnungsprüfer	14
§ 19 Sportgericht.....	14
§ 20 Strafen.....	15
§ 21 Haftungsausschluss.....	15
§ 22 Auflösung des HFV	16
§ 23 Inkrafttreten der Satzung.....	16

Präambel

- (1) Der Hessische Fechterverband e. V. (HFV) bekennt sich dazu, den organisierten Fechtssport in Hessen als Landesfachverband zu stärken und ihn weiterzuentwickeln. Er wurde am 13. November 1949 gegründet.
- (2) Als Zusammenschluss der Vereine sowie deren persönlichen Mitglieder erkennt der HFV die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitgliedsvereine an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken. Der HFV sieht sich dem Leitbild der Einheit des Fechtssports im Deutschen Fechter-Bund e. V. (DFB) verpflichtet.
- (3) Der HFV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den NADA- und WADA-Code an.
- (4) Die Sportler stehen auf allen Ebenen der Strukturen und Aufgaben der Organisation des Fechtssports im Mittelpunkt. Die systematische Förderung des Fechtssports in den Bereichen Leistungssport und Breitensport erfordert einen hessischen Landesfachverband, der die fachlichen Anforderungen des Fechtssports mit den landesspezifischen Anforderungen vernetzt weiterentwickelt. Dazu ist der HFV Mitglied im Deutschen Fechter-Bund e. V. und im Landessportbund Hessen e. V. (LSBH) und erkennt diese als übergeordnete Verbände an. Die systematische Förderung des Fechtssports in Hessen soll durch die Funktionsfähigkeit des HFV und seiner Organe sowie die Optimierung seiner Leistungen erreicht werden.
- (5) Die Basis des gesamten Sports liegt in der Arbeit der Vereine und seiner Trainer vom Breitensport bis zum Leistungssport. Es ist eine wesentliche Aufgabe des HFV, diese durch Interessenvertretung bei der Schaffung der Rahmenbedingungen zu unterstützen und durch die Sicherstellung einer hochwertigen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern.
- (6) Der HFV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen; er setzt sich für die Durchsetzung der Menschenrechte ein.
- (7) Der HFV fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter.
- (8) Der HFV fördert die Integration und Inklusion.
- (9) Der HFV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (10) Der HFV bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (Good Governance) und dem vom Deutschen Olympischen Sportbund beschlossenen Ethik-Code.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Hessische Fechterverband (HFV) ist der Landesfachverband des Fecht sports einschließlich des szenischen und historischen Fechtens in Hessen. Er ist die Vereinigung der dem Landessportbund Hessen angehörenden Vereine, die den Fecht sport oder szenisches bzw. historisches Fechten ausschließlich oder in Abteilungen betreiben.
- (2) Er hat seinen Sitz in Offenbach und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der HFV ist Mitglied des Deutschen Fechter-Bundes e. V. (DFB) und des Landessportbundes Hessen e. V. (LSBH).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der HFV als Körperschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HFV, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (4) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamts pauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand (siehe § 15 Abs. 6) durch einstimmigen Beschluss. Gleiches gilt für den Vertragsinhalt und die Vertragsbeendigung.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Hessen e. V. zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des HFV

- (1) Der HFV ist ein Amateursportverband.
- (2) Der HFV hat u.a. folgende Aufgaben:
 - den Fecht sport in jeder Altersklasse zu fördern und zu verbreiten,

-
- die Mitglieder und deren Mitglieder zu beraten und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern,
 - die jugendpflegerische Arbeit der Mitglieder zu unterstützen,
 - die Einhaltung dieser Satzung und der Ordnungen des HFV sowie der Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen der HFV angehört, zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden und seine Mitglieder hierzu zu verpflichten,
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fechttrainer und Kampfrichter sicherzustellen.
- (3) Der HFV ist für folgende Aufgaben allein zuständig:
- den hessischen Fechtsport im In- und Ausland zu vertreten,
 - das Turnierwesen in Hessen durch Ordnungen zu regeln,
 - Hessische Meisterschaften zu veranstalten,
 - Qualifikationsturniere für die Ranglisten des HFV zu benennen und Teilnehmer für Deutsche Meisterschaften zu nominieren,
 - Stützpunkte und Kader zu ernennen sowie Kadermaßnahmen zu organisieren,
 - Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern zu schlichten.
- (4) Der HFV bekämpft Doping unter Beachtung des NADA-, des WADA-Codes und der einschlägigen internationalen Bestimmungen.
- (5) Der HFV fördert Anstrengungen zum Schutz des Kindeswohls und zur Prävention gegen physische, psychische, sexualisierte und sonstige Formen von Gewalt.

§ 4 Ethik und Verbandsführung

Der HFV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der vom Deutschen Olympischen Sportbund beschlossene Ethik-Code. Der HFV schafft eine Struktur, um physischer, psychischer, sexualisierter und sonstiger Formen von Gewalt entgegenzutreten.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Zur Erfüllung der in § 3 und § 4 genannten Aufgaben ist der HFV berechtigt, verbindliche Ordnungen und Regelungen über die Führung des Verbandes (Good Governance) zu erlassen.
- (2) Insbesondere erlässt oder bestätigt er folgende Ordnungen:
- Geschäftsordnung,
 - Sportordnung,
 - Sportgerichtsordnung,
 - Ehrungsordnung.
- (3) Darüber hinaus sind im Bereich des HFV die Statuten und Regelungen des DFB, der FIE (Fédération Internationale d'Esgrime) und EFC (European Fencing Confederation), des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) und der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur)

zu beachten. Doping ist im Bereich des HFV nach Maßgabe des Anti-Doping-Regelwerks der NADA, der damit zusammenhängenden Vereinbarungen und der Anti-Doping-Ordnung des DFB verboten.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem HFV gehören Vereine und die Ehrenmitglieder des HFV sowie Ehrenpräsidenten des HFV als ordentliche Mitglieder an. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und den Ehrenpräsidenten können Mitglieder nur gemeinnützig anerkannte Körperschaften sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags. Gibt es innerhalb dieser Frist keine ablehnende Entscheidung, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht der nachfolgende Hessische Fechttag widerspricht. Gegen eine Ablehnung des Antrags durch das Präsidium, die schriftlich zu begründen ist, kann Einspruch beim nachfolgenden Hessischen Fechttag eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft von Vereinen erlischt durch Auflösung des Vereins bzw. der Fechtabteilung eines Mehrspartenvereins, durch Ausschluss oder durch Austritt. Der Austritt aus dem HFV kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres in Schriftform an das Präsidium erklärt werden. Die Mitgliedschaft von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erlischt durch ihren Tod, durch schriftliche Erklärung der Niederlegung der Ehrenpräsidenschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft oder sobald von ihnen keine Mitgliedschaft mehr in einem HFV-Mitgliedsverein besteht.
- (4) Die Mitglieder unterstehen dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des HFV in allen mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Angelegenheiten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit der Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen.
- (2) Die Vereine und die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, Anträge zum Hessischen Fechttag zu stellen.
- (3) Die Mitgliedsvereine werden auf dem Hessischen Fechttag durch Delegierte vertreten.
- (4) Die Anzahl der Delegierten eines Mitglieds bestimmt sich nach der für jeden Verein ermittelten Gesamtzahl ihrer Einzelmitglieder, welche bei der letzten Berechnung des Beitrags dieses Mitglieds zugrunde gelegt worden ist. Die Mitglieder können für je angefangene 30 Einzelmitglieder einen Delegierten stellen. Die Delegierten, und für deren Verhinderungsfall deren Vertreter, werden von den Mitgliedern nach demokratischen Grundsätzen bestimmt. Delegierte müssen Mitglied im delegierenden Verein sein und am Hessischen Fechttag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts sowie die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person sind ausgeschlossen.

-
- (6) Ein Mitglied, welches seinen Beitrags- und/oder Umlageverpflichtungen gegenüber dem HFV nicht bis spätestens zwei Werktage vor dem Fechterttag nachgekommen ist, hat auf dem Fechterttag kein Stimmrecht. Über Ausnahmen entscheidet der Hessische Fechterttag.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Ordnungen des HFV sowie die Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen der HFV angehört, einschließlich des NADA- und WADA-Codes, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings, zu befolgen, ihre Einhaltung zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden, soweit dies in ihre Zuständigkeit fällt, und eine entsprechende Verpflichtung ihren Mitgliedern aufzuerlegen.
- (2) Die Mitglieder müssen einen jährlichen Beitrag an den HFV entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit vom Hessischen Fechterttag beschlossen werden.
- (3) Der Hessische Fechterttag kann in besonderen Fällen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf nur dazu dienen, einen unvorhergesehenen Finanzbedarf des HFV für satzungsgemäße Zwecke oder eines Verbandes, dessen Mitglied der HFV ist, zu befriedigen. Die Höhe der Umlage darf für jedes Mitglied den von diesem zu leistenden jährlichen Beitrag nicht übersteigen.
- (4) Die Mitglieder haben auf Verlangen des Präsidiums die ihnen angeschlossenen Mitglieder zu melden, soweit es die Datenschutzbestimmungen zulassen.
- (5) Einzelmitglieder der Vereine, welche in das Präsidium, in das Sportgericht, in den Sportausschuss oder einen anderen Ausschuss des HFV oder als Rechnungsprüfer gewählt oder berufen werden, unterstehen mit der Annahme ihrer Wahl oder ihrer Berufung dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des HFV in allen mit ihrer Amtsführung - auch nach Beendigung ihres Amtes - zusammenhängenden Angelegenheiten.
- (6) Die den Vereinen angehörenden Einzelmitglieder (z.B. Fechter, Kampfrichter, Amtsträger, Trainer, Betreuer) unterstehen mit ihrer Meldung bzw. Teilnahme an HFV-Veranstaltungen (z.B. Hessische Meisterschaften, HFV-Lehrgänge und HFV-Ranglistenturniere) und sonstigen Fechtveranstaltungen in Hessen dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des HFV. Fechter eines Leistungskaders des HFV unterstehen mit der Annahme ihrer Kaderförderung dieser Satzung und damit der Gerichtsbarkeit des HFV.
- (7) Die Vereine bzw. bei Mehrspartenvereinen deren Fechtabteilungen sind verpflichtet, dem HFV unaufgefordert im Anschluss an ihre Mitgliederversammlung sowie bei Änderungen und Ergänzungen die Namen, Anschriften, Telefonnummern und Emailadressen der Vorstandsmitglieder mitzuteilen und den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen. Wenn der Verein eine Geschäftsstelle betreibt, sind dem HFV auch die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mailadresse der Geschäftsstelle, ansonsten die Daten einer empfangsberechtigten Person, mitzuteilen. Die schriftliche Kommunikation des HFV erfolgt im Standard per E-Mail und nur ausnahmsweise per Post.
- (8) Die Teilnahme am Hessischen Fechterttag ist für die Mitgliedsvereine mit mindestens einem Delegierten verpflichtend. In Ausnahmefällen kann das Fernbleiben entschuldigt werden, wenn der geschäftsführende Vorstand des HFV vor dem Hessischen Fechterttag eine begründete Absage erhält. Unentschuldigtes Fernbleiben führt zu einer Geldbuße, über deren Höhe der Fechterttag entscheidet.

§ 9 Organe und Ausschüsse des HFV

- (1) Organe des HFV sind
 - der Hessische Fechtertag,
 - das Präsidium,
 - das Sportgericht.
- (2) Ständiger Ausschuss des HFV ist der Sportausschuss.
- (3) Das Präsidium darf weitere Ausschüsse einrichten. Der Präsident oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident ist befugt, an jeder Sitzung eines Ausschusses teilzunehmen.

§ 10 Hessischer Fechtertag

- (1) Der Hessische Fechtertag ist die Versammlung der Mitglieder sowie der Präsidiumsmitglieder, Rechnungsprüfer, Beauftragten, Referenten und der Mitglieder des Sportgerichts des HFV. Der Hessische Fechtertag ist oberstes Organ des HFV. Der Fechtertag findet in der Regel in Präsenz statt; sofern besondere Umstände es erforderlich machen, kann das Präsidium beschließen, dass der Hessische Fechtertag stattdessen in digitaler oder hybrider Form (Präsenz und digital) stattfinden kann.
- (2) Der ordentliche Hessische Fechtertag findet jährlich möglichst in den ersten vier Monaten statt. Das Präsidium beruft den Fechtertag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Spätestens zwei Wochen vor dem Fechtertag sind die Berichte des Geschäftsführenden Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse sowie die Entwürfe der Haushaltspläne für das aktuelle Geschäftsjahr an die Mitglieder zu übersenden.
- (3) Ein außerordentlicher Fechtertag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrages einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Gründe beantragt. Der Tagungstermin darf nicht später als sechs Wochen und nicht früher als zwei Wochen nach der Einberufung liegen.
- (4) Einberufungen und Übersendung der Berichte und Entwürfe gemäß vorstehenden Abs. 2 und 3 dürfen in elektronischer Form erfolgen.
- (5) Über jeden Fechtertag ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse des Hessischen Fechtertages enthalten muss. Der Protokollführer wird jeweils vom Fechtertag bestimmt. Das Protokoll darf unter Zuhilfenahme einer Tonaufzeichnung erstellt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss den Vereinen innerhalb von zwei Monaten zugeleitet werden. Eine Übersendung in elektronischer Form ist zulässig und ausreichend.

§ 11 Tagesordnung des Hessischen Fechtertages

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Hessischen Fechtertages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

-
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und Aussprache,
 - Entgegennahme der Erläuterungen des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres und Aussprache,
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Aussprache,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Neuwahlen des Präsidiums, der Beauftragten, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Sportgerichts,
 - Beschlussfassung über die Entwürfe der Haushaltspläne für das aktuelle Geschäftsjahr.
- (2) Der Fechttag beschließt zu Beginn des Fechtertages die Tagesordnung.
- (3) Anträge für den Hessischen Fechttag müssen spätestens zwei Wochen vor dem Fechttag beim Präsidium in elektronischer Form und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Tagung nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 12 Beschlussfassung und Abstimmung im Hessischen Fechttag

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hessische Fechttag ist beschlussfähig. Stimmberechtigt beim Hessischen Fechttag sind die Delegierten der Vereine.
- (2) Den Vorsitz auf dem Hessischen Fechttag führt der Präsident oder dessen Vertreter nach parlamentarischen Grundsätzen.
- (3) Die Beschlüsse des Hessischen Fechtertages werden – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Umlagen ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Wahlen und Wahlverfahren im Hessischen Fechttag

- (1) Vor Beginn einer Wahl bestimmt der Fechttag mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter und bei Bedarf Wahlhelfer als Wahlvorstand. Wahlleiter oder Wahlhelfer, die selbst für ein Wahlamt kandidieren, dürfen ihre Funktion bei der Wahl für das Amt, für das sie selbst kandidieren, nicht ausüben. In solchen Fällen bestimmt der Fechttag Stellvertreter. Ansonsten bleibt der Wahlvorstand bis zur letzten Wahl in seiner Funktion.
- (2) Zur Kandidatur für Wahlämter berechtigt sind Personen, die Mitglied in einem Mitgliedsverein sind und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Stimmberechtigt bei Wahlen sind die Delegierten der Vereine. Mitglieder des Präsidiums, die zugleich Delegierte sind, sind nicht stimmberechtigt bei Wahlen der Rechnungsprüfer.
- (4) Bei Wahlen sind offene Abstimmungen per Handzeichen zulässig. Wenn bei einer Wahl von mindestens einem Delegierten oder mindestens einem aufgestellten Kandidaten einer

offenen Wahl widersprochen wird, ist diese schriftlich und geheim durchzuführen. Der Wahlleiter befragt die Versammlung dazu vor jedem Wahlgang.

- (5) Steht ein einzelner Kandidat für ein Wahlamt zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er mehr als 50% der Stimmen der anwesenden Delegierten erreicht. Anderenfalls bleibt das betroffene Amt unbesetzt. Stehen mehrere Kandidaten für ein Wahlamt zur Wahl, ist im ersten Wahlgang derjenige gewählt, der mehr als 50% der Stimmen der anwesenden Delegierten erreicht. Wird eine absolute Mehrheit verfehlt, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, sind diese zur Stichwahl zugelassen. Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl, sind diese zur Stichwahl zugelassen. Bei Stichwahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält, also eine einfache Mehrheit erreicht. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl bleibt das betroffene Amt unbesetzt.

§ 14 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Hessische Fechtertag kann um den Hessischen Fechtsport verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel eines „Ehrenpräsidenten“ verleihen. Voraussetzung in beiden Fällen ist die Mitgliedschaft des Kandidaten in einem Mitgliedsverein des HFV.
- (2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben einen Sitz im Hessischen Fechtertag.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten Sport,
 3. dem Vizepräsidenten Finanzen,
 4. dem Leiter Nachwuchsförderung,
 5. dem Leiter Breitensport,
 6. dem Leiter Kampfrichterwesen,
 7. dem Leiter Lehrwesen,
 8. dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit,
 9. dem Vertreter der Vereine.
- (2) In ungeraden Jahren sind in dieser Reihenfolge zu wählen: Präsident, Vizepräsident Finanzen, Leiter Breitensport, Leiter Lehrwesen und Vertreter der Vereine. In geraden Jahren sind in dieser Reihenfolge zu wählen: Vizepräsident Sport, Leiter Nachwuchsförderung, Leiter Kampfrichterwesen und Leiter Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Hessischen Fechtertag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums muss Mitglied in einem Mitgliedsverein des HFV sein.

-
- (5) Der Vertreter der Vereine muss zum Zeitpunkt seiner Wahl (stellvertretender) Vorsitzender eines Mitgliedsvereins bzw. bei Mehrspartenvereinen der (stellvertretende) Abteilungsleiter von dessen Fechtabteilung sein. Zur Wahl kandidieren dürfen nur Vorsitzende bzw. Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter, deren Vereinszugehörigkeit sich von den Vereinszugehörigkeiten der verbleibenden und zuvor neu gewählten Präsidiumsmitglieder und der seines Vorgängers unterscheidet. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
 - (6) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes in Übereinstimmung mit dieser Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen des Fechtertags und des Präsidiums.
 - (7) Das Präsidium befasst sich mit allen Angelegenheiten in Verfolgung der dem HFV gestellten Aufgaben. Es erteilt verbandspolitische Richtlinien und überwacht die Arbeit der Amtsträger und Mitarbeiter. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf. Er kann durch einen Vizepräsidenten vertreten werden.
 - (8) Der HFV wird im Außenverhältnis durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder die beiden Vizepräsidenten i. S. von vorstehend § 15 Abs. 6 gemeinschaftlich vertreten.
 - (9) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Diese sind zu protokollieren.
 - (10) Über die Ordnungen und ihre Änderungen, sofern sie nicht Teil der Satzung sind, beschließt das Präsidium unter Beachtung der Haushaltsplanung.
 - (11) Über einzelne Maßnahmen der Geschäftsabwicklung, der Projektabwicklung und des Sportbetriebs beschließt das Präsidium unter Beachtung der Haushaltsplanung.
 - (12) Im Einzelfall kann der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Vertreter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Entscheidungen ohne Präsenz mit Hilfe digitaler Verfahren erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung bei diesen Verfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Enthaltung.
 - (13) Präsidiumssitzungen können teilweise oder ganz in Anwesenheit der Beauftragten bzw. Referenten (§ 16 Abs. 1 und 2) und bei Bedarf weiterer Personen als erweiterte Präsidiumssitzungen abgehalten werden. Über die Erweiterung entscheidet das Präsidium. Stimmrecht in erweiterten Präsidiumssitzungen haben nur die Präsidiumsmitglieder (§ 15 Abs. 1).
 - (14) Das Präsidium kann unbesetzte Ämter im Präsidium, im Bereich der Beauftragten und im Bereich der Referenten in der laufenden Amtsperiode durch Ergänzungswahlen mit einfacher Mehrheit kommissarisch besetzen. Ergänzungswahlen sind beim nächsten ordentlichen Hessischen Fechttag für die verbleibende Amtsperiode zu bestätigen.

§ 16 Beauftragte und Referenten

- (1) Der Hessische Fechttag wählt Beauftragte für
 - Gleichstellung, Integration und Inklusion,

-
- Prävention und Kindeswohl,
 - Datenschutz.

Die Wahlperiode von Beauftragten beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragten haben überwachende und beratende Funktionen in ihrem Aufgabengebiet. Sie untersuchen die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme zur Verwirklichung der Ziele und Vorgaben in ihrem Sachgebiet und berichten dem Präsidium. Ebenfalls wirken sie aktiv auf die Verbesserung von Defiziten in ihrem Aufgabengebiet hin. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Das Präsidium kann zur Übernahme bestimmter Aufgaben in der Verwaltung, im Sportbetrieb und in Projekten Ämter für Referenten einrichten. Der Hessische Fechttag wählt Referenten in die eingerichteten Ämter. Die Referenten werden von dem für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Präsidiumsmitglied geführt. Die Wahlperiode von Referenten beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Beauftragten und Referenten vertreten die Interessen des HFV in der Zusammenarbeit mit den an ihren Aufgabengebieten beteiligten Institutionen.

§ 17 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus
 - dem Vizepräsidenten Sport,
 - dem Leiter Nachwuchsförderung
 - dem Leiter Breitensport,
 - dem Leiter Lehrwesen,
 - dem Leiter Kampfrichterwesen,
 - dem Athletenvertreter,
 - dem Trainervertreter,
 - den für die Umsetzung der Sportordnung zuständigen Referenten.
- (2) Den Vorsitz führt der Vizepräsident Sport. Die Aufgaben des Sportausschusses sind in der Sportordnung geregelt.
- (3) Der Sportausschuss berät das Präsidium fachbezogen und berichtet diesem laufend über seine Tätigkeiten sowie deren Ergebnisse.
- (4) Die Wahl des Athletenvertreters erfolgt in geraden Jahren. Zur Kandidatur berechtigt sind Athleten und Athletinnen, die startberechtigt in einem Mitgliedsverein sind, am 1. Januar des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Januar des Wahljahres über eine aktuelle Fechtpassverlängerung verfügen. Wahlberechtigt sind die Athleten, die startberechtigt in einem Mitgliedsverein sind, am 1. Januar des Wahljahres das 15. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Januar des Wahljahres über eine aktuelle Fechtpassverlängerung verfügen. Weiteres zum Wahlverfahren regelt die Sportordnung.
- (5) Die Wahl des Trainervertreters erfolgt in ungeraden Jahren. Zur Kandidatur berechtigt sind Trainer, die startberechtigt in einem Mitgliedsverein sind, am 1. Januar des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Januar des Wahljahres über eine gültige Trainerlizenz verfügen. Wahlberechtigt sind die Trainer, die startberechtigt in einem

Mitgliedsverein sind und am 31. Januar des Wahljahres über eine gültige Trainerlizenz verfügen. Weiteres zum Wahlverfahren regelt die Sportordnung.

§ 18 Rechnungsprüfer

Der Hessische Fechtertag wählt in jedem Jahr für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen und bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer müssen verschiedenen Vereinen angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Nach einer nachfolgenden Vakanz von zwei Jahren ist Wiederwahl zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Konten und den Zahlungsverkehr des HFV mindestens einmal vor jedem ordentlichen Hessischen Fechtertag und erstatten dem Hessischen Fechtertag ihren Prüfungsbericht verbunden mit einer Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Präsidiums. Der Auftrag der Rechnungsprüfer beschränkt sich auf die Prüfung der Frage, ob die allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten wurden. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt aus ihrer Sicht Auffälligkeiten durch Nachfrage bei dem Präsidium aufzuklären. Das Präsidium ist verpflichtet zur Aufklärung beizutragen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, dem Hessischen Fechtertag von Auffälligkeiten aus ihrer Sicht zu berichten.

§ 19 Sportgericht

- (1) Das Sportgericht ist zuständig
 - für Strafen nach § 20 dieser Satzung,
 - für Strafen, die nach den Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes in die Zuständigkeit des HFV fallen,
 - für die Beratung des Präsidiums auf dessen Anfrage.
- (2) Das Sportgericht besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden vom Hessischen Fechtertag auf jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder im Amt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören.
- (3) Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Ämter des HFV können nicht Mitglieder des Sportgerichts sein.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden als solche vom Hessischen Fechtertag gewählt.
- (5) Die Einzelheiten des Verfahrens und des Tätigwerdens regelt die Sportgerichtsordnung. Die Sportgerichtsordnung ist durch den Hessischen Fechtertag zu beschließen.
- (6) Gegen die Entscheidungen des Sportgerichts, die den Betroffenen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen ist, ist der Einspruch an das Schiedsgericht des DFB zulässig innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung. Einsprüche sind dort schriftlich einzulegen.

§ 20 Strafen

- (1) Der Strafgewalt des HFV unterstehen die Vereine und Einzelpersonen im Rahmen des § 6 Abs. 4 und des § 8 Abs. 5 und 6.
- (2) Bei folgenden Verstößen können Strafen verhängt werden:
 - Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des HFV,
 - ehrenrührigen Handlungen und Verstößen gegen die Disziplin und die Fairness,
 - verbandsschädigendem Verhalten.
- (3) Folgende Strafen können verhängt werden:
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Geldbuße bis zu 1.000,00 €,
 - zeitweilige oder ständige Sperre von Veranstaltungen des HFV,
 - Entziehung oder Versagung von Meldungen zu Veranstaltungen der übergeordneten Verbände, z. B. Deutsche Meisterschaften, DFB-Lehrgänge usw.,
 - dauerndes oder befristetes Verbot, an Veranstaltungen des HFV teilzunehmen und/oder Einrichtungen des HFV zu nutzen,
 - Ausschluss.
- (4) Die Bestrafung von Verstößen nach den Wettkampfregeln der FIE und des DFB bleibt unberührt.
- (5) Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren sind zeitlich und räumlich vollstreckungsfähig zu beschreiben. Die Strafen werden dem Präsidium zur Überwachung des Vollzugs zur Kenntnis gegeben.
- (6) Bei Verstößen gegen die Wettkampfregeln der FIE können auch die dort vorgesehenen Strafen verhängt werden. Für Dopingverstöße gelten die Strafregelungen des NADA-Codes in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Verstöße gegen die Verhaltensregeln und den Verhaltenskodex des Landessportbunds Hessen e. V. zum Schutz des Kindeswohls und zur Prävention vor jeglicher Gewalt können neben den oben aufgeführten Strafen (§ 20 Abs. 3) auch weitergehende Sanktionen zur Folge haben.
- (8) Für die gnadenweise Milderung oder Erlassung rechtskräftiger Strafen ist das Präsidium zuständig, soweit es sich um Verwarnungen, Verweise, Geldbußen oder bei Sperren bis zu einem Jahr handelt. Vor der Entscheidung ist das Sportgericht, falls dieses die Strafe ausgesprochen oder bestätigt hat, zu hören.

§ 21 Haftungsausschluss

Der HFV haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder deren Einzelmitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 22 Auflösung des HFV

- (1) Die Auflösung des HFV kann nur durch Beschluss eines Hessischen Fechtertages erfolgen.
- (2) Der Auflösungsantrag kann vom Präsidium oder von der Hälfte aller Mitgliedsvereine beantragt werden. Soweit die Vereine einen solchen Antrag stellen, muss dieser beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.